STERR-KÖLLN
& PARTNER

ENERGIEZUKUNFT.
MUTIG.
NEU GESTALTET.

| Rechtsberatung
| Unternehmensberatung
| M&A-Beratung
| Steuerberatung
| Wirtschaftsprüfung

STERR-KÖLLN
& PARTNER

Erneuerbare Energien in Frankreich – wo geht die Reise hin ?

Versuch einer Standortbestimmung

Hans Messmer

Unternehmensportrait

STERR-KÖLLN & PARTNER

Unsere Kompetenzen

Rechtsberatung
Unternehmensberatung
M&A-Beratung
Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung

Unser Fokus

Wind
PV
Wärme
Wasserstoff
Batteriespeicher

Wir beraten

Projektentwickler:innen
Banken & Investor:innen
Kommunen & Stadtwerke
Priv. Grundstückseigentümer:innen
Netzbetreibende & Lieferant:innen

Ihr Referent

STERR-KÖLLN & PARTNER

Hans Messmer

Rechtsanwalt / Avocat au Barreau de Paris

- Gesellschaftsrecht, Zivil- und Handelsrecht
- Finanzierungen, Unternehmens- und Projekttransaktionen
- Kooperationsverträge und Joint Ventures
- Bereiche: Wind, Batteriespeicher, Photovoltaik, Biogas

Agenda

STERR-KÖLLN & PARTNER

1	Blick auf die politische Situation
2	Stabilisierung des Rechtsrahmens für Freiflächen-PV
3	Batteriespeicher in Frankreich: « Boom or Bust » ?

STERR-KÖLLN
& PARTNER

01

BLICK AUF DIE POLITISCHE SITUATION

Blick auf die politische Situation: Zunehmender Machtverlust

STERR-KÖLLN & PARTNER

Beginn der 2. Amtszeit & Neuwahlen zur frz. Nationalversammlung im **Mai/Juni 2022**:

→ Partei des Präsidenten verliert die absolute Mehrheit

Neuwahlen zur frz. Nationalversammlung im **Juni 2024**:

→ Parlament ohne regierungsfähige Mehrheit

→ Gesetzgebung per „Notverordnung“, Art. 49-3 der franz. Verfassung

→ Aufeinanderfolge mehrerer Regierungen mit begrenzter Lebensdauer: PM Barnier, Bayrou, Lecornu 1 und Lecornu 2

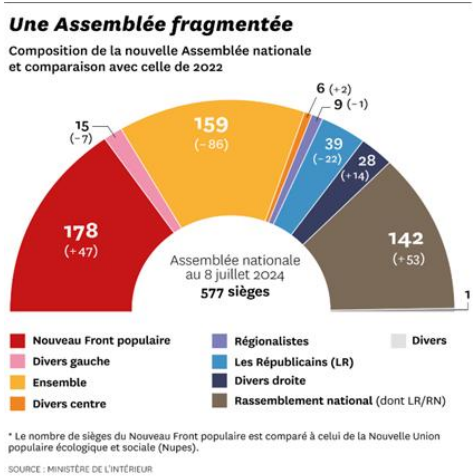

Blick auf die politische Situation: „PPE“ und „SNBC“

STERR-KÖLLN & PARTNER

PPE – Programmation Pluriannuelle de l‘Energie:
wesentlicher Baustein der französischen Energiepolitik – insbesondere durch Definition von Ausbauzielen & Festlegung von EE-Ausschreibungen (Frequenz und ausgeschriebene Kapazitäten)

„PPE2“ läuft Ende 2026 aus:
„PPE3“ für den Zeitraum bis 2035 wird seit 2023 vorbereitet, ist aber immer noch nicht veröffentlicht worden

„SNBC 3“ (Stratégie nationale bas carbone):
gleiche Situation – immerhin Entwurfsfassung veröffentlicht und seit Ende 2024 im öffentlichen Anhörungsverfahren

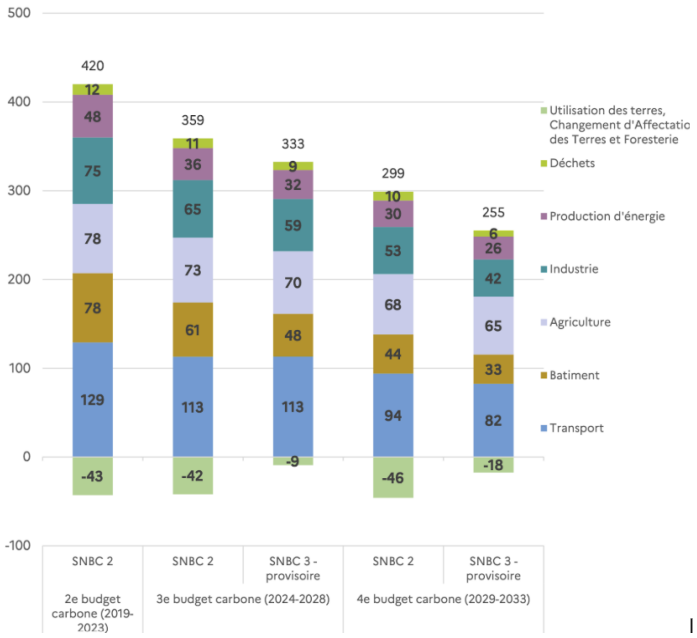

(Quelle: DGEC)

Blick auf die politische Situation: Haushaltsgesetz 2026

STERR-KÖLLN & PARTNER

Fokus: **Regierungsentwurf des Jahreshaushaltsgesetzes für 2026** – aktuell im Gesetzgebungsverfahren; enthält mehrere EE-relevante Regelungen

Art. 19: Verdoppelung der „IFER“ (*imposition forfaitaire sur les entreprises de réseaux* – Kommunalsteuer) für PV-Anlagen für die Jahre 2026 – 2028, falls:

- IBN spätestens am 1. Januar 2021 erfolgt
- Installierte Leistung ≥ 100 kWp
- kein Eigenverbrauch

Wiedereinführung des Schwellenpreises für die „Entdeckelung“ negativer Marktprämien, Art. 69 I (Reaktion auf die Entscheidung des Conseil constitutionnel vom 24. Januar 2025)

Revision der Solartarife S06 und S10 (Art. 69 II) – „Neuauflage“ - ?
Vorschlag aber am 28. Oktober nach Anhörung der „Commission Economique“ wieder <u>aus dem Entwurf gestrichen</u>

N.B.: Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen – Änderungen sind möglich und wahrscheinlich !

STERR-KÖLLN & PARTNER

02

STABILISIERUNG DES RECHTSRAHMENS FÜR FREIFLÄCHEN-PV

Stabilisierung des Rechtsrahmens für Freiflächen-PV

STERR-KÖLLN & PARTNER

… es gibt auch Positives zu berichten !

Zur Erinnerung: EE-Beschleunigungsgesetz vom 10. März 2023 („Loi APER“) hat zwei Kategorien von (zulässigen) Freiflächen-PV-Anlagen definiert

Art. L111-29 Code de l‘urbanisme:

Verbot der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen i.S.d. Art. L314-36 des Code de l’énergie auf anderen Flächen als denen, die durch ein gemäß Absatz 2 der Vorschrift erlassenes Rahmen-dokument (*document cadre*) ausgewiesen sind

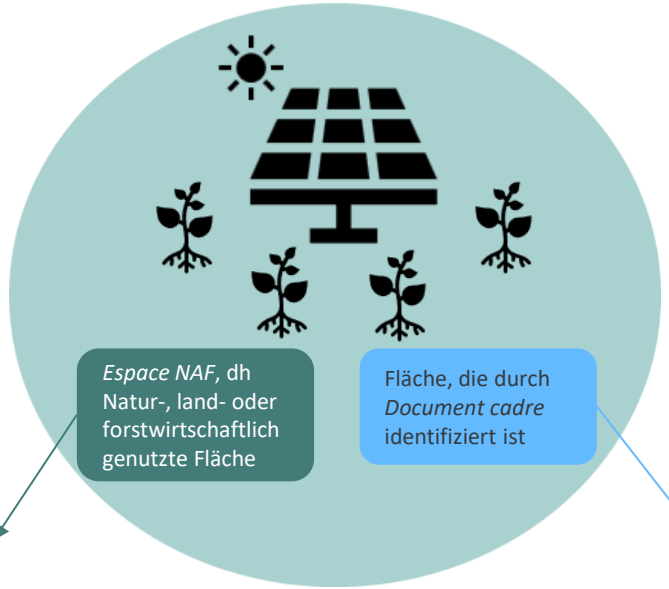

Espace NAF, dh Natur-, land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fläche

Fläche, die durch *Document cadre* identifiziert ist

Agri-PV-Anlage

Agri-kompatible PV-Anlage

Stabilisierung des Rechtsrahmens für Freiflächen-PV

STERR-KÖLLN & PARTNER

Praktische Unterschiede zwischen Agri-PV-Anlage / Agri-kompatible PV-Anlage

Agri-PV-Anlage: strengere Regeln

- Aufrechterhaltung einer signifikativen land-, forst- oder weidewirtschaftliche Nutzung
- Begrenzung der durch Solarpaneele bedeckten Fläche
- umfängliche & komplizierte Monitoring- und Kontrollpflichten
- positive Stellungnahme der « CDPENAF » für Genehmigung erforderlich

Agri-kompatible PV-Anlage

- Errichtung i.d.R. auf Brachflächen
- Fläche ist mindestens seit dem 11. März 2013 nicht mehr für Land-, Forst- oder Weidewirtschaft genutzt worden
- Fläche ist in dem in jedem Département zu erlassenen « Document cadre » ausgewiesen
- Stellungnahme der « CDPENAF » für Präfekten bei Genehmigungsentscheidung nicht bindend

Verfahren zum Erlass der Rahmendokumente

STERR-KÖLLN & PARTNER

Dekret vom 8. April 2024

- Ausarbeitung der Vorschläge für die Rahmendokumente durch die jeweiligen Landwirtschaftskammern (pro Département)
- Frist: 9 Monate

Januar 2025

- Vorbereitung der Erlasse zur Feststellung der Rahmendokumente durch die Präfekte
- Frist: 6 Monate

Juli 2025

Veröffentlichung der Erlasse zur Feststellung der Rahmendokumente durch die Präfekte

- bis heute sind in 25 Départements die Rahmendokumente erlassen worden
- in 17 weiteren Départements sind die Rahmendokumente steht die Veröffentlichung unmittelbar bevor
- In den übrigen Départements fehlen bis dato die Rahmendokumente

  → Welcher Rechtsrahmen ist dort PV-Anlagen anzuwenden ?

Anwendung der neuen Regelungen zu Agri-PV- und Agri-kompatiblen Anlagen: Schema

STERR-KÖLLN & PARTNER

Grundsatz:

Für sämtliche Flächen sind die vor Erlass des EE-Beschleunigungsgesetzes geltenden Regeln anzuwenden

Ausnahme:

Flächen, die aktuell land-, forst- oder weidewirtschaftlich genutzt werden: Anwendung der seit dem Erlass des Dekrets vom 8. April 2024 geltenden **Regeln für Agri-PV**

vor Erlass des Rahmendokuments

Grundsatz:

Für sämtliche Flächen sind die seit dem Erlass des Dekrets vom 8. April 2024 für Agri-PV geltenden Regeln anzuwenden

Ausnahme:

Flächen, die im Rahmen-dokument ausgewiesen sind: Anwendung der seit dem Erlass des Dekrets vom 8. April 2024 geltenden **Regeln für Agri-kompatible PV-Anlagen**

nach Erlass des Rahmendokuments

Anwendung der neuen Regelungen zu Agri-PV- und Agri-kompatiblen Anlagen: Praxisempfehlung

STERR-KÖLLN & PARTNER

Genehmigungsantrag für eine Freiflächen-PV-Anlage auf einer land-, forst- oder weidewirtschaftlich genutzten Fläche: **auch bei noch nicht erlassenem Rahmendokument --> Beachtung der neuen Regelungen für Agri-PV-Anlagen**

- **Rechtliche Begründung:** Das Verbot, auf einer land-, forst oder weidewirtschaftlich genutzten Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage zu errichten, die nicht den Anforderungen an eine Agri-PV-Anlage genügt, folgt unmittelbar aus dem EE-Beschleunigungsgesetz
- **Praktische Überlegung:** Auch in den Départements, in denen noch kein Rahmendokument erlassen worden ist, geht die Praxis der Genehmigungsbehörden dahin, die neuen Regelungen für Agri-PV-Anlagen bereits jetzt anzuwenden
- Vgl. dazu auch die Verwaltungsanweisung **Instruction technique DGPE/SDPE/2025-93** vom 18. Februar 2025 (rechtlich zwar nicht bindend, aber in der Praxis für Genehmigungsbehörden maßgeblich): bei fehlendem Rahmendokument **keine direkte Anwendung der neuen Regeln**, Antragsteller müssen aber die **« Vereinbarkeit » eines Vorhabens mit einer land-, forst- oder weidewirtschaftlichen Nutzung der Projektflächen** nachweisen

--> damit im Ergebnis antizipierte Anwendung der neuen Regelungen für Agri-PV-Anlagen bestätigt

STERR-KÖLLN
& PARTNER

03

BATTERIESPEICHER IN FRANKREICH: « BOOM OR BUST » ?

Aktuelle Situation

STERR-KÖLLN & PARTNER

Ende September 2025: **Gesamtleistung der ans Stromnetz angeschlossenen Speicherbatterien = 925 MW**; davon:

- 299 MW am Übertragungsnetz
- 633 MW am Verteilungsnetz

Gesamtleistung der Projekte in der "Warteschleife" der Netzbetreiber: 8,8 GW – regelrechter "Run" auf BESS-Projekte

Vergleich mit der **Situation in Deutschland** (Jahresmitte 2025):

- **Gesamtleistung der ans Stromnetz angeschlossenen Speicherbatterien : 14,5 GW** (davon jedoch nur 3 GW für Batterien > 20 kW: deutliches Übergewicht kleiner Systeme ("Hausspeicher")
- **in der "Warteschleife" der Netzbetreibenden : 5,3 GW**, davon 4,45 GW Batterien > 20 kW, d.h. zunehmende Bedeutung von Großspeichern

“Treiber” des aktuellen BESS-Booms in Frankreich

STERR-KÖLLN & PARTNER

Politisch

BESS-Projekte stoßen i.d.R. kaum auf Widerstand, bislang existiert keine organisierte “Anti-Batterie-Lobby” (anders als für Wind- und z.T. auch PV-Projekte)

Rechtlich

Sowohl Genehmigung als auch Flächensicherung deutlich weniger komplex als z.B. für Windprojekte – aktuelle Rspr.:

TA Rennes, Urteil vom 9.10.2025: Ablehnung des Genehmigungsantrags für ein BESS-Projekt auf einer für landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesenen Fläche: Entscheidung wird aufgehoben, da weiterhin signifikante landwirtschaftliche Nutzung der restlichen Fläche

Wirtschaftlich

- → Rentabilität von Speicherprojekten wird als hoch eingeschätzt
- → Vielfalt der Vermarktungsmöglichkeiten
- → **Sinken der Systempreise → niedrigere CAPEX**
- → niedriger Flächenverbrauch → niedrigere OPEX

Aber: mangelnde Netzkapazitäten – ist der Boom bald vorbei ?

STERR-KÖLLN & PARTNER

- Freie Kapazität von Netzanschlusspunkten (d.h. nach Berücksichtigung der für EE-Projekte reservierten Kapazitäten) für Speicherprojekte ist zunehmend limitiert

- vgl. Daten RTE – « Cartostock » : freie Kapazität fast überall < 5 MW

→ Dauer und Kosten des Netzanschlusses für Speicherprojekte stark zunehmend

→ Wirtschaftliche Realisierbarkeit von Speicherprojekten zunehmend in Frage gestellt

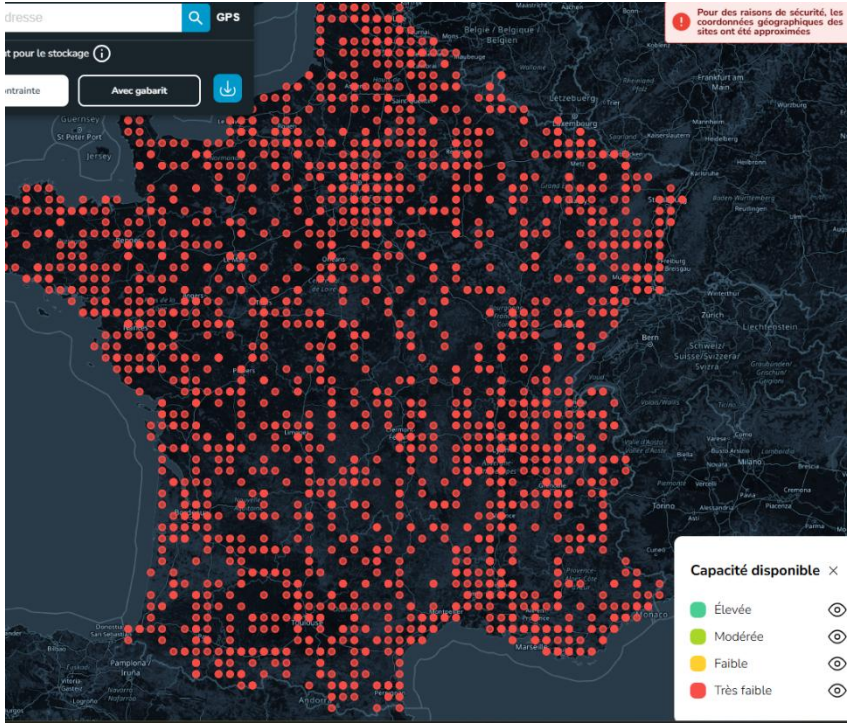

(Quelle: RTE)

Colocation/Hybridisierung EE-Produktion + BESS: Vorteile

STERR-KÖLLN & PARTNER

Aktuell bereits angeschlossene / in der Warteschleife der Netzbetreiber befindliche BESS-Projekte: überwiegend “stand-alone” Projekte

Aber: Tendenz zu Co-Location/Hybridisierung – Vorteile:

- → bessere/wirtschaftlichere Ausnutzung vorhandener Netzanschlüsse (Solarparks !)
- → Reduzierung Netzanschlusskosten gegenüber “Einzelanschluss”
- → Möglichkeit, zumindest einen Teil der sonst verlorenen Stromproduktion in Zeiten negativer Marktpreise zu retten
- → “Netzdienlichkeit”: Entlastung des Netzes in Zeiten von Überproduktion

Co-Location/Hybridisierung EE-Produktion + BESS:

Beseitigung regulatorischer Hindernisse

STERR-KÖLLN & PARTNER

Definition der Anschlusskapazität

Bisher: bei gemeinsamer Nutzung Netzanschluss “mechanische” Addition der Leistung EE-Produktion + Speicherbatterie

→ Höhere Netzanschlusskosten

→ Leichtere Überschreitung der maximal für HTB-A Netzanschlüsse (ENEDIS) zulässigen Leistung von 17 MW (Art. 24, VI. des Erlasses vom 9. Juni 2020)

→ Bei Überschreitung der Anschlusskapazität: zulässig nur “statische” Abregelung (d.h. sowohl EE-Produktion als auch Speicherbatterie werden bei einem festen Leistungswert abgeregelt)

Aber: Netzbetreiber offen für Änderung der Netzanschlussregeln

→ “dynamische”/flexible Abregelung je nach Lastsituation

Berechnung des Netzentgelts

Bisher (bis “TURPE 6”): im Wesentlichen Addition für Einspeisung aus EE-Produktion und Ein- und Ausspeisung durch Speicherbatterie

Aber: “TURPE 7” hat ab 1. August 2026 regional begrenzt Reduzierung des Netzentgelts für “Hybridanlagen” eingeführt

STERR-KÖLLN
& PARTNER

VIELEN DANK!

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zu einem Gespräch an unserem Stand 155 bereit.
Kommen Sie einfach auf uns zu.

Hans Messmer
Rechtsanwalt, Avocat au Barreau de Paris
Standort Paris
+33 1 53534670
hans.messmer@sterr-koelln.com

www.sterr-koelln.com